

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0848/24/1-BA**

**Ergebnis:** Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2  
**Datum des Beschlusses:** 05.12.2024

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Die Webseite einer Tageszeitung veröffentlicht am 06.01.2024 eine Kolumne unter der Überschrift „Drei Monate nach den Massakern des 7. Oktober“ über „Versuchte Geschichtsfälschung im Zeitraffer“ (Unterzeile). Obwohl die Gräueltaten der Hamas vom 07.10.2023 umfassend dokumentiert seien, werden sie im Netz systematisch geleugnet und verharmlost. Anteil daran haben anti-israelische Aktivisten und Fake-News-Schleudern wie das Instagram-Projekt „Landpalastine“, das beispielsweise verbreitet, die 364 ermordeten Besucher des Nova-Festivals seien allesamt von israelischen Kampfhubschraubern getötet worden – und die israelische Regierung habe dies inzwischen offiziell eingeräumt. Beides sei grob unwahr, doch Zehntausenden gefalle es.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, der Autor behaupte, Zitat: „Anteil daran haben anti-israelische Aktivisten und Fake-News-Schleudern wie das Instagram-Projekt ‚Landpalestine‘, das beispielsweise verbreitet, die 364 ermordeten Besucher des Nova-Festivals seien allesamt von israelischen Kampfhubschraubern getötet worden – und die israelische Regierung habe dies inzwischen offiziell eingeräumt. Beides ist grob unwahr, doch Zehntausenden gefällt’s.“

Bei der Behauptung sei keine Quelle angegeben. Auch fehle die Beschreibung des Bewertungsmaßstabs (also die Definition bzw. Methodik), ab wann eine Quelle überhaupt als „Fake-News-Schleuder“ angegeben werden könne. Im vorliegenden Fall werde lediglich ein

konkretes Beispiel angegeben, um eine Quelle als „Fake-News-Schleuder“ zu bewerten. Dies sei aus mehreren Gründen problematisch.

Erstens habe das Internet-Projekt „Landpalestine“ über 1.700 Beiträge veröffentlicht (Stand: 25.07.2024). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Artikels seien es geschätzt mehrere hundert Beiträge gewesen. Der Autor gebe nicht an, wie viele dieser hunderte von Beiträgen zum Zeitpunkt seiner Recherche als „Fake-News“ gelten dürften. Eine statistische Auswertung scheine nicht erfolgt zu sein. Eine Quelle anhand einer (mutmaßlich) identifizierten „Fake-News“ als „Fake-News-Schleuder“ zu disqualifizieren, sei statistisch und journalistisch nicht seriös.

Zweitens, und dieser Vorwurf wiege am schwersten, habe der Autor allen Anzeichen nach bewusst eine Quelle inhaltlich falsch wiedergegeben, sie also dahingehend manipuliert, dass sie in sein (erfundenes) Narrativ passe. Dass die Behauptung dabei die Quelle (das Instagram-Projekt „Landpalestine“) öffentlich massiv in Misskredit bringe, komme ergänzend noch hinzu.

Nun könne diese kritisierte angebliche „Fake-News“ lediglich im Zeitraum 07.10.2023 bis zum Veröffentlichungsdatum 06.01.2024 „verbreitet“ worden sein. Nach sorgfältiger Durchsicht aller Beiträge des Instagram-Projekts im relevanten Zeitraum dürfe guten Gewissens konstatiert werden: Es gebe keinen Beitrag, der der zitierten Behauptung entspreche!

Was „Landpalestine“ in einem Beitrag im November 2023 hingegen tatsächlich veröffentlicht habe, strafe die Behauptung Lügen. Der Beschwerdeführer legt einen Post der Plattform vor, in dem es heißt: „A report by Israeli media outlet, Haaretz, concluded that an Israeli official investigation concluded that it was an Israeli military helicopter which killed some of the Israelis at the Nova rave on October 7th.“

III. Die Beschwerde wurde nach der Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die obenstehende Kritik des Beschwerdeführers.

IV. Der Autor des streitgegenständlichen Beitrags trägt vor, die gegen ihn geäußerten Vorwürfe treffen nicht zu. Bei dem vom Beschwerdeführer zitierten Post handele es sich nicht um jenen, auf den er sich in seinem Text bezogen habe. Die Argumentation des Beschwerdeführers sei hier grob irreführend, denn sie unterschlage, dass der Kanal Landpalestine nicht bloß Kacheln poste, sondern in hoher Frequenz auch sogenannte „Stories“. Diese werden, wie bei Instagram üblich, nach Ablauf von 24 Stunden automatisch gelöscht. Die von ihm erwähnte Story habe der Account in der ersten Januarwoche 2024 publiziert. Dass sie im Spätsommer 2024, zum Zeitpunkt der „Recherche“ des Antragstellers, nicht mehr auffindbar sei, sei logisch.

Dass es sich bei der von ihm beschriebenen Plattform um eine „Fake-News-Schleuder“ handele, lasse sich anhand der dauerhaft verbleibenden, nicht gelöschten Kacheln leicht nachweisen.

Im Folgenden habe er einige Links zu dort publizierten falschen Tatsachenbehauptungen und groben Wirklichkeitsverzerrungen aufgelistet. Die Plattform Landpalestine behaupte unter anderem,

- Israel trainiere Hunde dazu, Palästinenser zu vergewaltigen  
<https://www.instagram.com/p/C8pOieotiei>
- Israel setze Drohnen ein, die akustisch das Weinen von Kindern simulieren, um so Zivilisten anlocken und ermorden zu können  
<https://www.instagram.com/p/C5zRA7stf22>

- Israel habe Lady Diana ermordet, weil diese sich für Palästinenser eingesetzt habe  
<https://www.instagram.com/p/C2ljr69tOhi>
- Israel unterdrücke überall auf der Welt Menschen  
<https://www.instagram.com/p/C77ecBjNpLO>
- Israel habe in Gaza „Hinrichtungszonen“ errichtet  
<https://www.instagram.com/p/C5LycQKtrEm>
- Israel wolle die Einwohner Gazas auf eine Insel deportieren  
<https://x.com/LandPalestine/status/1749882165041484232>
- Jeffrey Epstein habe für den israelischen Geheimdienst gearbeitet  
<https://www.instagram.com/p/C1sB8EuLPgt>
- Die Bundesrepublik Deutschland werde jeden Flüchtling abschieben, der auf Social Media irgendeinen Post mit Bezug auf Palästina mit einem „Like“ versieht.  
<https://www.instagram.com/p/C8uWYHktzvn/>
- Es hätte jemals einen Staat namens Palästina gegeben  
[https://www.threads.net/@landpalestine/post/CuW\\_kkgN8Qd](https://www.threads.net/@landpalestine/post/CuW_kkgN8Qd)  
sowie <https://www.instagram.com/p/Cy6JvBCtfFV>
- Israel hingegen sei ein „Fake-Staat“  
<https://x.com/LandPalestine/status/1720591913135259933>
- Der Bundestag habe im Juli 2024 die Verwendung roter Dreiecke verboten  
<https://www.instagram.com/p/C9FO3JgOY5e>
- Israel behandle Hamas-Gefangene so wie Nationalsozialisten die Juden  
<https://www.instagram.com/p/C0kYBbPMJQI/>
- Israelische Hunde hätten systematisch die Leichen von Toten im Al-Shifa-Krankenhaus „zerfleischt“  
<https://www.instagram.com/p/CzkDMwEtjSd/>
- Israel habe 900 Patienten eines Krankenhauses ermordet  
<https://www.instagram.com/p/CygmMUnNCcl/>
- Im Gegensatz zu Israel behandle die Hamas ihre Geiseln angemessen und fürsorglich  
<https://www.instagram.com/p/C7-L5vaNhZr>

Die Beschreibung der Plattform als „Fake-News-Schleuder“ sei zutreffend. Dass der Antragsteller dies in Abrede stelle beziehungsweise den Charakter der Plattform verschweige, sei bezeichnend.

Abschließend wolle er noch darauf hinweisen, dass ihm der Beschwerdeführer leider bekannt sei. Seit Monaten belästige er ihn und versuche offenkundig, seine Arbeit zu diskreditieren und seine Entlassung zu erreichen.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Drei Monate nach den Massakern des 7. Oktober“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Die Ausschussmitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass der Autor darlegen konnte, dass seine Einschätzung der Plattform als „Fake-News-Schleuder“ hinreichend von Anknüpfungstatschen gedeckt und somit nicht zu beanstanden ist. Das Gremium ist jedoch mehrheitlich der Meinung, dass der Hinweis des Autors, dass der fragliche Beitrag eine Instagram-Story war, die automatisiert nach 24 Stunden gelöscht wird, vorliegend nicht ausreichend ist. Insofern sich der Artikel detailliert mit den Inhalten der Instagram-Story befasst, hätte die Redaktion im Rahmen ihrer journalistischen Sorgfaltspflichten diesen Beitrag sichern müssen.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 3 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>